

Antrag Nr. 8

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13. Juni 2025

Mehr Sicherheit, leichteren Zugang und einfachere Durchsetzungsmöglichkeiten im Mietrecht sicherstellen

Eine neue Bundesregierung darf die Mietrechte nicht weiter beschneiden. Rückforderungsansprüche der Mieter:innen wegen unzulässiger Wertsicherungsvereinbarungen und illegaler Verteuerungen der Mieten müssen gesetzlich garantiert bleiben. Unzulässige Mieterhöhungen sind zurückzuzahlen!

Weiters sollten bei Mietwucher effektive Strafen eingeführt werden: Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Miete um mehr als 20 Prozent sollen mit spürbaren Verwaltungsstrafen geahndet werden. Überschreitungen von mehr als 50 Prozent sollen ein Straftatbestand werden und mit vergleichbaren Strafdrohungen wie in Deutschland versehen werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Rechte der Mieterinnen und Mieter nicht zu beschneiden, sondern ihnen vielmehr

- mehr Rechtssicherheit,
- leichteren Rechtszugang,
- einfachere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten und
- effektiveren Schutz vor rechtswidriger Abzocke und Übervorteilung

zu gewährleisten.

Das Mietrechtsgesetz ist daher dahingehend zu ändern, dass der Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes weitgehend vereinheitlicht und die Mietenbegrenzungen verbessert werden. Das Richtwertsystem ist so zu vereinfachen, dass sich der zulässige Mietzins ohne Sachverständigen und ohne gerichtliches Verfahren einfach aus dem Gesetz ergibt bzw. errechnen lässt.

Es braucht Strafen für Vermieter:innen, die wiederholt rechtswidrigen Mieten und/oder Betriebskosten einheben bzw. Erhaltungsarbeiten verschleppen.

Rechtswidrige Wertsicherungs- bzw. Mietzinsanpassungsvereinbarungen sind den benachteiligten Mieter:innen zurückzuzahlen. Die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren ist einzuhalten.

Darüber hinaus ist das Erfolgskonzept der mietrechtlichen Schlichtungsstellen bei den Gemeinden auszubauen. Diese garantieren Mieter:innen kostenlosen und niederschweligen Zugang zu Rechtsdurchsetzung. Allerdings hatten nach einem Bericht des Rechnungshofes vom April 2021 nur 10 Gemeinden derartige Schlichtungsstellen eingerichtet. Entsprechend der Zielsetzung einer bedarfsorientierten Ausweitung der Schlichtungsstellen sind möglichst in allen Bezirken mit Standorten von Bezirksgerichten Schlichtungsstellen zu etablieren. Darüber hinaus sind die Kompetenzen der Schlichtungsstellen auszuweiten



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

und ist diesen die Möglichkeit einzuräumen, auch in Verfahren über die Minderung von Mietzinsen zu entscheiden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich